

RA Thorsten Deppner Grolmanstr. 39 10623 Berlin

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
5. Kammer
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

Über den elektronischen Rechtsverkehr (beA)

16. Juni 2021

Mein Zeichen: TD19-023 NABU / GL Bbg – Tesla

Antrag gem. §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO

1. des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Brandenburg e.V.,
Lindenstraße 34, 14467 Potsdam, vertreten durch den Vorstand,
2. des Grüne Liga Brandenburg e.V., Haus der Natur, Lindenstraße 34,
14467 Potsdam, vertreten durch den Vorstand,

– Antragsteller –

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thorsten Deppner, Grolmanstr. 39,
10623 Berlin –

gegen

das Landesamt für Umwelt Brandenburg,
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, vertreten
durch den Präsidenten

– Antragsgegner –

beizuladen: Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1,
15537 Grünheide (Mark), vertreten durch den Geschäftsführer

– vorr. Verf.-Bevollmächtigte: –

wegen: Immissionsschutzrecht.

Streitwert: 7.500 Euro (1/2 des nach Ziffer 19.2 i. V. m. Ziffer 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 maßgeblichen Verbandsklagestreitwerts).

Namens und im Auftrag der Antragsteller beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom 11. Juni 2021 gegen die der Beigeladenen vom Antragsgegner mit Bescheid vom 1. Juni 2021 zum Aktenzeichen LFU-T13-3841/696+12#177628/2021 erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 30.078.Z14/19/3.24G/T13 wiederherzustellen.

Vorläufige Begründung

Die angegriffene Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 1. Juni 2021, die der Antragsgegner gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden hat, ist als

– Anlage ASt 1 –

beigefügt. Gegen diese haben die Antragsteller mit dem als

– Anlage ASt 2 –

beigefügten Schreiben vom 11. Juni 2021 Widerspruch erhoben und gem. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Mit dem als

– Anlage ASt 3 –

beigefügten Schreiben vom heutigen Tag hat der Antragsgegner den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt.

Für die Begründung dieses Eilantrags wird vorläufig auf die Begründung des Widerspruchs verwiesen. Eine nähere Begründung unter Auswertung des im Laufe des Montag zur Verfügung gestellten Verwaltungsvorgangs und der erst am heutigen Tag um 14:16 Uhr zugegangenen Begründung der Ablehnung des Antrags durch den Antragsgegner erfolgt kurzfristig.

Keine Abschriften anbei, da Übermittlung über den elektronischen Rechtsverkehr.

[signiert mit qualifizierter elektronischer Signatur]

Thorsten Deppner
Rechtsanwalt